Amtsblatt Kreis Viersen

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

68. Jahrgang | Viersen, 23. August 2012 | Nummer **26**

Inhaltsverzeichnis .....

Kreis: Öffentliche Zustellung 715
Öffentliche Zustellung 716
Grefrath: Widerspruchs- und Einwilligungsrechte Melderegisterauskünfte 716
Widerspruchsrecht Datenübermittlung Bundesamt für Wehrverwaltung 717
Nettetal: Bebauungsplan Br-241a „Südlich Bahnhof Breyell“ 717
Viersen: Ungültigkeitserklärung Dienstausweis 720
Willich: Öffentlichte Zustellungen 720

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Paul Georg STOLTMANN**, letzte bekannte Anschrift: **41749 Viersen, Ritterstr. 103**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **05.07.2012** ein

Schreiben des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42 Ru.,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 08.08.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 715

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Christian Plathen,
zuletzt wohnhaft Wichernstraße 34, 47506 Neukirchen-Vluyn

wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Roller, Keeway, Versicherungskennzeichen 594 ENP, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 13.08.2012

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen

Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 265/12 (BU)

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 716

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Hinweis auf Widerspruchs- und Einwilligungsrechte zu Melderegisterauskünften

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 1 bis 1 c des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV. NRW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765, 793), darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen. Die einfache Melderegisterauskunft ist beschränkt auf Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner. Die Erteilung automatisierter Melderegisterauskünfte über das Internet ist nicht zulässig, wenn die oder der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat (§ 34 Abs. 1b MG NRW). Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde erhoben werden.

Gemäß § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW darf die Meldebehörde Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist,

1. an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten,

2. an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden.

   Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den vorstehenden Ziffern 1. und 2. zu widersprechen. Dieses Widerspruchsrecht steht den Betroffenen ab Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgerservice im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Zimmer 19, oder in der Verwaltungsnebenstelle im Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 1, erhoben werden.

3. Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentari-

scher und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern **nach deren Einwilligung** erteilen. Die Auskunft darf nur Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen (§ 35 Abs. 3 MG NRW).

4. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen **zuvor schriftlich eingewilligt** haben (§ 35 Abs. 4 MG NRW).

Vordrucke für die Erklärung von Widersprüchen oder Einwilligungen werden im Bürgerservice des Rathauses Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 19, bzw. in der Verwaltungsnebenstelle im Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 1, während der Öffnungszeiten bereitgehalten.

Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung wird hiermit gem. § 35 Abs. 6 MG NRW öffentlich hingewiesen.

Grefrath, den 09. August 2012

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 716

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 Satz 1 des Melderechtsrahmengesetzes;
hier: Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung gem. § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familiennamen
Vornamen,
gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung einer Wohnung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung kann im Bürgerservice der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, und in der Verwaltungsnebenstelle im Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, formlos erklärt werden.

Grefrath, den 10. August 2012

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister

Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 717

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Br-241a „Südlich Bahnhof Breyell“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 03.07.2012 den Bebauungsplan Br-241a „Südlich Bahnhof Breyell“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Br-241a „Südlich Bahnhof Breyell“ wird mit der dazugehörigen Begründung während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags
von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 Auskunft erteilt.

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortsmitte Breyell zwischen dem Haltepunkt Breyell und den Wohnbereichen entlang der Christian-Rötzel-Allee.

Es überplant Teile des ehemaligen Güterbahnhofes Breyell an der Josefstraße, die selbst als Teilfläche eingeschlossen wird.

Der Bebauungsplan Br-241a „Südlich Bahnhof Breyell“ tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Kreises Viersen, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Nettetal am 03.07.2012 als Satzung beschlossene Bebauungsplanes Br-241a „Südlich Bahnhof Breyell“, Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

   b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

   c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

   oder

   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nettetal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

   a) Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nettetal geltend gemacht worden ist.

   b) Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres gegenüber der Stadt Nettetal schriftlich geltend gemacht worden sind.

   Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.

   Der Entschädigungsberechtigte kann danach Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Nettetal, den 06.08.2012

gez. Wagner
Bürgermeister

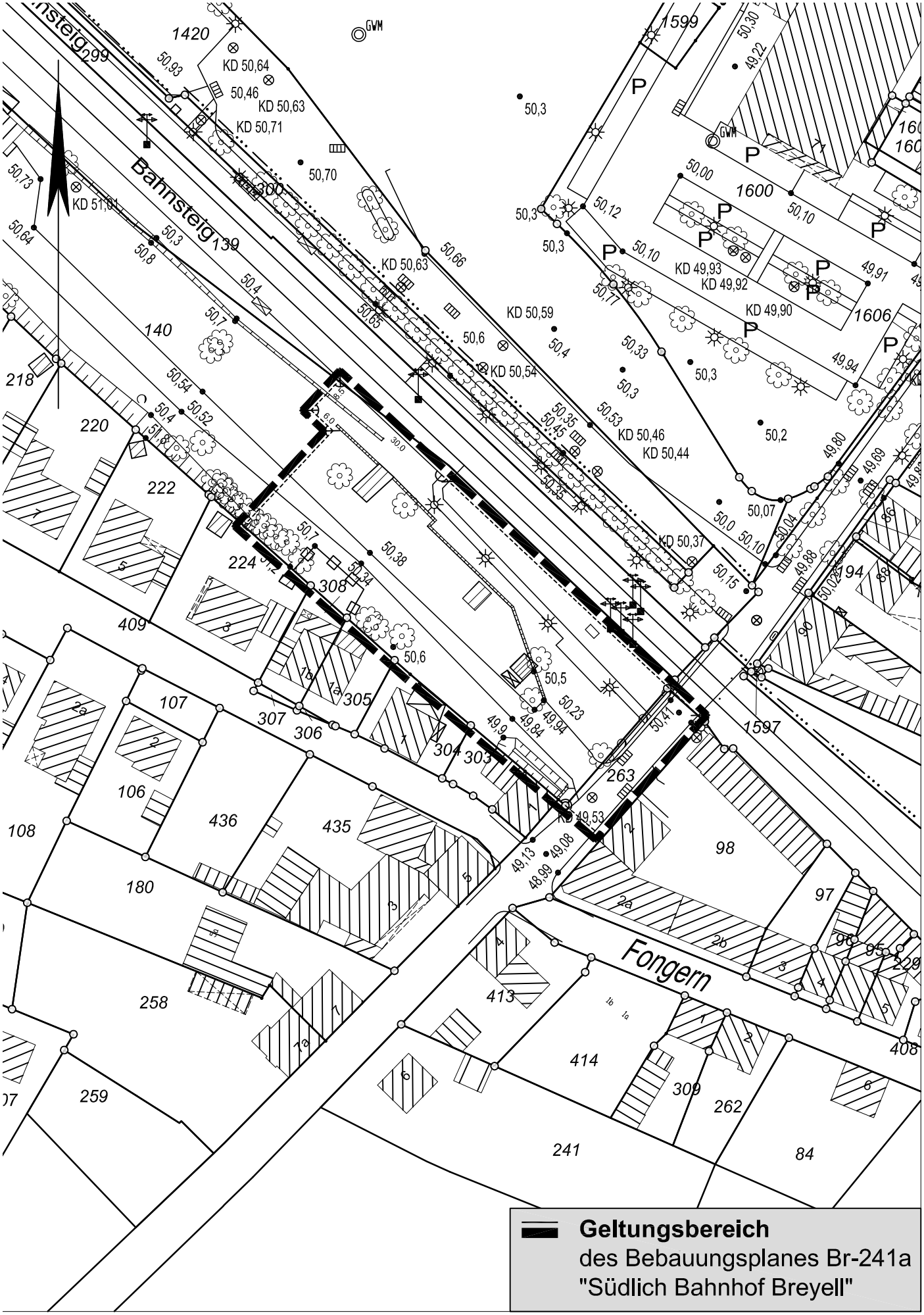

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 717

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Frau Anke Frankowski am 15.09.2010 ausgestellte **Dienstausweis Nr. 5** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 14.08.2012

Günter Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 720

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuer-Meßbescheid und der Gewerbesteuer-Bescheid 2006 bis 2008 für Herrn Arndt Schmitz, zuletzt wohnhaft Hochstraße 18, 47877 Willich, wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 009, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 14.08.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bley

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 720

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuer-Bescheid 2010 und 2011 für die Firma IDS Gesellschaft f. Vertrieb & Service mbH & Co.KG, zuletzt ansässig Wörthstraße 30, 50668 Köln, wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 009, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 14.08.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bley

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 720

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuer-Meßbescheid und der Gewerbesteuer-Bescheid 2010 für Herrn Lothar Brockob, zuletzt wohnhaft Landwehr 55, 47877 Willich, wird durch öffentliche Be- kanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 009, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 14.08.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bley

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 720

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuer-Bescheid 2011 für die Firma LIN L.H. UG I.L:, zuletzt ansässig Bolkerstraße 57, 40213 Düsseldorf, wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 009, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 14.08.2012

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bley

Abl. Krs. Vie. 2012, S. 720

Amtsblatt Kreis Viersen

Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen
Postvertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen
Tel.: (02162) 39 - 1476
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de
Erscheinungsweise: Alle 14 Tage
Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation
Bezug: Inklusive Versandkosten
Jahresabonnement: 48,00 EUR
Einzelabgabe: 1,20 EUR
Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)
Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann
Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen